



Mag. Zl.: 34-1465/2001
Vergnügungssteuer

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 18.12.2001, Zl. 34-1465/2001 (Klagenfurter Vergnügungssteuerverordnung), in den Fassungen vom 1.10.2002, Zl. 34-1043/2002, 1.6.2005, Zl. 34-395/05, 13.9.2005, Zl. 34-862/05, 18.12.2007, Zl. 34-1170/2007, 18.11.2009, Zl. 34-1417/2009, 4.3.2010, Zl. 34-184/2010, 29.6.2010, Zl. 34-598/10 und vom 1.3.2011, Zl. 34-235/2011, mit der die Klagenfurter Vergnügungssteuerverordnung geändert wird.

Gemäß § 1 in Verbindung mit den §§ 5 Abs. 9 und 6 Abs. 1 des Vergnügungssteuergesetzes 1982, LGBl.Nr. 63/1982, in der geltenden Fassung, der Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 14. September 2010, Zl.3-ALLG-2311/2-2010, § 14 Abs. 1, Ziff. 8 in Verbindung mit § 15 Abs.3, Ziff. 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl.Nr. 103/2007, in der geltenden Fassung sowie § 14 des Klagenfurter Stadtrechtes, LGBl.Nr. 70/1998, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1
Ausschreibung

Für im Bereich der Landeshauptstadt Klagenfurt veranstaltete Vergnügungen werden gemäß § 15 Abs. 3, Ziff. 8 des Finanzausgleichsgesetzes 2001 FAG 2001, BGBl. Nr. 3/2001, in Verbindung mit dem Kärntner Vergnügungssteuergesetz 1982, K-VSG, Vergnügungssteuern ausgeschrieben.

§ 2

Steuergegenstand

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen
- a) Veranstaltungen, für die das Kärntner Veranstaltungsgesetz 1997, LGBl. Nr. 95/97, in seiner jeweiligen Fassung, gilt,
 - b) Filmvorführungen, die aufgrund des Kinogesetzes 1962, LGBl. Nr. 2/1963, in der jeweiligen Fassung, einer Berechtigung bedürfen, sowie Filmvorführungen, die ohne Erwerbsabsicht von Unternehmungen ausschließlich für Reklamezwecke für ihre Erzeugnisse oder zur Fremdenverkehrswerbung veranstaltet werden,
 - c) die Veranstaltung von Glücksspielen,
 - d) die Bereitstellung von automatischen Kegelbahnen.
 - e) Der Vergnügungssteuer unterliegen Veranstaltungen auch dann, wenn sie im Rahmen eines Gewerbes betrieben werden, wie Tischtennis, Billard, mechanische Spielapparate und Spielautomaten, Musikautomaten, Kegelbahnen und Ähnliches.
- (2) Der Vergnügungssteuer unterliegen nicht
- a) Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, des Landes oder einer Gemeinde regelmäßige Zuschüsse erhalten,
 - b) Veranstaltungen, die ausschließlich religiösen, politischen, weltanschaulichen, wissenschaftlichen oder belehrenden Zwecken dienen.

§ 3

Steuerschuldner

Zur Leistung der Vergnügungssteuer ist der Veranstalter (§ 2 des Kärntner Veranstaltungsgesetzes 1997, LGBl. Nr. 95/97, in der jeweils geltenden Fassung) verpflichtet. Jeder Mitveranstalter ist Gesamtschuldner. Werden Veranstaltungen entgegen den Bestimmungen des Kärntner Veranstaltungsgesetzes ohne eine erforderliche Bewilligung oder ohne eine erforderliche Anmeldung abgehalten, ist zur Leistung der Abgabe derjenige verpflichtet, auf dessen Rechnung die Veranstaltung durchgeführt wird.

§ 4

Steuerbemessung

Die Vergnügungssteuer wird in einem Hundertsatz des Eintrittsgeldes oder als Pauschsteuer nach Art und Zahl der verwendeten Vorrichtungen, nach einem Vielfachen des Einzelpreises oder nach der Größe des benützten Raumes bemessen.

§ 5

Hundertsatz des Eintrittsgeldes

- (1) Die Vergnügungssteuer wird nach einem Hundertsatz des Eintrittsgeldes berechnet, wenn für den Zutritt zur Veranstaltung ein Eintrittsgeld eingehoben wird und nicht § 8 anzuwenden ist.
- (2) Bemessungsgrundlage sind die aus dem Verkauf von Eintrittskarten erzielten Einnahmen zuzüglich der anlässlich der Veranstaltung eingehobenen Spenden und Beiträge und des Erlöses aus dem Verkauf von Katalogen und Programmen, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung ohne den Erwerb solcher Gegenstände nicht zugelassen wird. Provisionen und Zuschläge für Verkäufer und Wiederverkäufer sind ein Teil der Bemessungsgrundlage.
- (3) Der Steuersatz beträgt
- a) für Filmvorführungen 5 v. H.,
 - b) für Theaterveranstaltungen, Ballette, sonstige Tanzvorführungen, Liederabende, Vorträge, Vorlesungen, Ausstellungen, Faschingssitzungen 8 v.H.
 - c) für Kunstlaufvorführungen auf Eis- oder Rollbahnen 10 v.H.
 - d) für Videofilmvorführungen in Nachtlokalen, Bars, Clubs, Shops u. Ä. sowie für Peepshows 20 v. H.,
 - e) für alle anderen Veranstaltungen 20 v. H. der Bemessungsgrundlage.
- (4) Bei der Veranstaltung von Glücksspielen treten anstelle des Eintrittsgeldes die durch den Verkauf von Losen oder Teilnahmescheinen erzielten Einnahmen.

§ 6

Besteuerung nach Art und Zahl der bereitgestellten Vorrichtungen

- (1) Die Vergnügungssteuer wird für die nachstehenden Veranstaltungen nach Art und Zahl der bereitgestellten Vorrichtungen bemessen.
- (2) Sie beträgt für
- a) die Aufstellung und den Betrieb von Musikautomaten, von Fußballtischen, Fußball- und Hockeyspielautomaten ohne elektronische Bauteile sowie von Kinderreitapparaten oder Kinderschaukelautomaten oder anderen, für vorschulpflichtige Kinder bestimmten Apparaten je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat EUR 11,--;
 - b) die Aufstellung und den Betrieb von Spielapparaten und Spielautomaten, die optisch und akustisch eine aggressive Handlung gegen Menschen, wie insbesondere ihre Verletzung oder Tötung oder Kampfhandlung gegen bemannte Ziele darstellen, je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat EUR 851,--;
 - c) die Aufstellung und den Betrieb von Schau-, Scherz-, Spiel- oder Geschicklichkeitsapparaten sowie von sonstigen mechanischen Spielapparaten und Spielautomaten, wie Flipper, Schießapparaten, Kegelautomaten, TV-Spielapparaten, Fußball- und Hockeyautomaten und Guckkästen mit Darbietungen, sofern es sich nicht um Apparate oder Automaten im Sinne des lit. a, b oder e handelt, je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat EUR 42,--;
 - d) automatische Kegelbahnen, wenn die Benützung gegen Entgelt erfolgt je Bahn und

begonnenem Kalendermonat EUR 42,--.

e) Für die Aufstellung und den Betrieb von Geldspielapparaten (§ 5 Abs. 2a und 2b des Kärntner Veranstaltungsgesetzes 1997, LGBl. Nr. 95/97, in der jeweiligen Fassung) beträgt der Pauschbetrag je Geldspielapparat und begonnenem Kalendermonat EUR 68,--.

(3) Sind mehrere in Abs. 2 lit. c genannte Apparate oder Automaten zu kombinierten Spielapparaten (-automaten), wie etwa zu einer Schießgalerie zusammengefasst, so ist der Pauschbetrag für jeden Automaten (Apparat) zu entrichten.

§ 7

Besteuerung nach dem Vielfachen des Einzelpreises

(1) Die Vergnügungssteuer wird für nachstehende Veranstaltungen mit einem Vielfachen des Einzelpreises berechnet.

(2) Sie beträgt täglich

- a) für pratermäßige Veranstaltungen gemäß § 15 Abs. 2 lit. g des Kärntner Veranstaltungsgesetzes 1997, LGBl. Nr. 95/97, in der jeweils geltenden Fassung, soweit unter lit. b bis f nichts anderes bestimmt wird, das Vierfache des durchschnittlichen Einzelpreises für jeden vorhandenen Sitz- oder Stehplatz;
- b) für Riesenräder, Kleinbahnen, Schaukeln ohne mechanischen Antrieb, Kinderkarusselle, Hypodrome, für jeden vorhandenen Sitz- oder Stehplatz das Einfache des durchschnittlichen Einzelpreises;
- c) für Volksbelustigungen, bei denen sich die Anzahl der Sitz- oder Stehplätze auf Grund der Vorrichtungen nicht feststellen lässt (z. B. Rutschbahnen), das 25-fache des durchschnittlichen Einzelpreises;
- d) für Schießbuden bis zu 8 m Frontlänge das 20-fache, über 8 m Frontlänge das 30-fache des durchschnittlichen Einzelpreises für einen Schuss;
- e) für Schaubuden, Würfelbuden, Ringspiele und andere Ausspielungen ohne Ausgabe von Losen für je angefangene 5 m Frontlänge das 10-fache des Einzelpreises oder Einsatzes;
- f) für Kraftmesser, Lungenprüfer, Elektrisierapparate, Horoskopie oder ähnliche Belustigungen das 10-fache des Einzelpreises.

§ 8
**Besteuerung nach Größe des
benutzten Raumes und Besucherzahl**

- (1) Die Vergnügungssteuer wird nach der Größe des für die Veranstaltung benutzten Raumes und der durchschnittlichen Besucherzahl bemessen, wenn für die Veranstaltung ein Eintrittsgeld nicht eingehoben wird.
- (2) Berechnungsgrundlage für die Raumgröße ist die den Teilnehmern zugängliche Grundfläche der für die Veranstaltung benützten Räume. Die im Freien gelegenen Flächen sind mit der Hälfte ihres Ausmaßes zu veranschlagen.
- (3) Die Pauschsteuer beträgt je angefangener 10 m²-Veranstaltungsfläche und darauf bezogen bis zu 5 Besucher,
- a) wenn die Veranstaltung vor Stuhlreihen stattfindet und die Verabreichung von Speisen und Getränken, sowie das Rauchen der Besucher während der Veranstaltung ausgeschlossen ist EUR 0,36,
 - b) wenn die Veranstaltung in einer Bar (Nachtlokal) nach 23.00 Uhr erfolgt EUR 1,31,
 - c) für Ausstellungen EUR 0,15,
 - d) in allen anderen Fällen EUR 0,73.
- (4) Die Pauschsteuer nach Abs. 3 erhöht sich um jenen Hundertsatz, mit dem die Zahl der Besucher je 10 m² Veranstaltungsfläche fünf übersteigt.
- (5) Bei längerer Dauer oder fortlaufender Aufeinanderfolge der Veranstaltung gilt jeder angefangene Zeitraum von 5 Stunden als eine Veranstaltung. Bei regelmäßigen Veranstaltungen ist die Summe der Zeiträume eines Monats dieser Berechnung zugrunde zu legen.

§ 9
Höchstausmaß und Ermäßigung

- (1) Die Steuer nach §§ 7 und 8 darf bei regelmäßigen Veranstaltungen EUR 510,-- monatlich, bei fallweisen Veranstaltungen EUR 339,-- je Veranstaltung nicht übersteigen.
- (2) Die Abgabenbehörde kann die Steuer nach §§ 7 und 8 für fallweise Veranstaltungen bis auf die Hälfte ermäßigen, wenn durch besondere Umstände, wie z. B. schlechte Witterung, die Veranstaltung beeinträchtigt wurde.

§ 10 Befreiung

- (1) Von der Vergnügungssteuer sind befreit:
- a) fallweise Veranstaltungen von musikalischen und Gesangsdarbietungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen,
 - b) Veranstaltungen, die der Jugendpflege dienen, wenn sie hauptsächlich für Jugendliche und deren Angehörige dargeboten werden, damit keine Tanzbelustigung verbunden ist und keine alkoholischen Getränke verabreicht werden,
 - c) Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet wird, sofern damit keine Tanzbelustigung verbunden ist,
 - d) Kunstausstellungen hinsichtlich der Steuer gemäß § 8 Abs. 3 lit. c,
 - e) die Vorführung von Filmen mit dem Prädikat "besonders wertvoll" oder "wertvoll"
 - f) Verkaufshilfsveranstaltungen in den Geschäftsräumen des Veranstalters wie z.B. Modeschauen, Vorträge, Dichterlesungen hinsichtlich der Steuer gemäß § 8,
 - g) Zirkusveranstaltungen und Tierschauen.
 - h) Konzerte
 - i) Sportveranstaltungen
 - j) Schulbälle
 - k) Filmvorführungen von Programmkinos (Alternativkinos) bis € 400.000,-- Brutto-Jahresumsatz. Unter Brutto-Jahresumsatz ist die Summe aller Einnahmen des Abgabepflichtigen aus dem Erlös von Film-Eintrittskarten ohne jeden Abzug zu verstehen. Der jeweiligen Einstufung des Abgabepflichtigen ist der Umsatz des unmittelbar vorher gegangenen Kalenderjahres zugrunde zu legen.
 - l) Musicals
- (2) Die Abgabenbehörde hat auf Ansuchen des Steuerschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt. Der Bescheid, mit dem die Befreiung festgestellt wird, hat den Steuergegenstand, auf den sich die Befreiung bezieht, und die Dauer der Befreiung anzugeben.

§ 11

Fälligkeit und Entrichtung der Steuer

(1) Die Vergnügungssteuer ist für regelmäßige Veranstaltungen am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem die Veranstaltung (Filmvorführung) stattgefunden hat.

(2) Bei fallweisen Veranstaltungen tritt die Fälligkeit an dem der Beendigung der Veranstaltung folgenden Tage ein.

(3) Die Verpflichtung zur Entrichtung des Pauschbetrages nach § 6 Abs. 2 lit. a bis e endet erst mit Ablauf des Kalendermonates, in dem die Abmeldung des Apparates (des Automaten) erfolgt oder die Abgabenbehörde sonst davon Kenntnis erlangt, dass der

Apparat (Automat) vom Steuerpflichtigen nicht mehr aufgestellt und betrieben wird. Bei Austausch eines angemeldeten Apparates (Automaten) gegen einen im Sinne des § 6 Abs. 2 lit. a bis e gleichartigen Apparat (Automat) innerhalb eines Kalendermonates tritt bei gleichzeitiger Abmeldung des alten und Anmeldung des neuen Apparates (Automaten) für den neu angemeldeten Apparat (Automaten) die Verpflichtung zur Entrichtung des Pauschbetrages erst ab dem auf den Anmeldemonat folgenden Kalendermonat ein.

§ 12

Die Verordnung tritt mit dem ihrer Kundmachung folgenden Tag in Kraft.